

Merkblatt für die Berücksichtigung von Bewerbungen für das Interkulturelle Sommerfest

1. Veranstalter

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Zuwanderung und Integration, Integrationsabteilung¹ veranstaltet das Interkulturelle Sommerfest.

2. Zulassung

- a) Die Teilnahme am Interkulturellen Sommerfest bedarf der vorherigen Zulassung durch den Veranstalter.
- b) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag erteilt².
- c) Der Antrag muss bis zum **30. April** beim Veranstalter eingegangen sein.
- d) Die Auswahl der Standbewerber erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Veranstalter. Bei der Auswahl werden insbesondere Festzweck, der zur Verfügung stehende Platz und die Attraktivität des Waren- Leistungsangebots berücksichtigt. Bei Lebensmittelständen ist bei der Zulassung die Ausgewogenheit der Angebotsstruktur grundsätzlich zu berücksichtigen (vegan, vegetarisch, länderspezifisch).
- e) Wiesbadener Vereine werden bei der Vergabe grundsätzlich vorrangig berücksichtigt³.
- f) Die Zulassung von Privat- und Gewerbeanbietern ist zur Erweiterung der Angebotspalette möglich.⁴
- g) Ein Anrecht auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

3. Zuteilung und Nutzung der Standplätze

- a) Mit der Zulassung zur Veranstaltung erhalten die Bewerber eine Einladung zum Vorbereitungstreffen. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt beim Vorbereitungstreffen. Die Teilnahme ist Pflicht.
- b) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes.
- c) Mit der Zuteilung eines Standplatzes ist der Bewerber verpflichtet, ihn zweckentsprechend zu nutzen und ihn während der Veranstaltung offen zu halten. Der Stand ist am Vorabend des Festes aufzubauen und zu bestücken. Ist der Stand zu Beginn des Festes nicht belegt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Standplatz anderweitig zu verfügen.
- d) Ein zugeteilter Standplatz darf nicht eigenmächtig - ohne Genehmigung des Veranstalters - gegen einen anderen getauscht oder einem Dritten überlassen werden.
- e) Der Veranstalter kann Auflagen über die Art, Gestaltung und Dekoration der Einrichtungen erteilen.
- f) Die Anweisungen des Veranstalters sind zu befolgen.

¹ Nachfolgend Veranstalter genannt

² Hierfür sind die Bewerbungsformulare des Veranstalters zu verwenden.

³ Vereine die in den letzten Jahren bereits beim Sommerfest vertreten waren, werden sofern die Zuverlässigkeit gegeben ist, vorrangig berücksichtigt.

⁴ Nach Reihenfolge des Eingangs, Zuverlässigkeit des Anbieters, Länder Diversität

4. Verkaufs - Infostand - Entgelt

- a) Die Standgröße (Verkaufsfront) beträgt grundsätzlich maximal 3 Meter. Bei Öffnung der Seite (je nach Möglichkeit) wird ein 50 % höheres Entgelt erhoben.
- b) Die Einrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Standfläche nicht beschädigt wird. Es dürfen ohne besondere Erlaubnis des Veranstalters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen Gegenstände befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, auf den Standflächen Markierungen mit Stiften, Sprühlack oder ähnlichem anzubringen oder Befestigungsanker in den Boden zu treiben.
- c) Die Standinhaber haben an ihren Stand gut sichtbar ihre Standnummer, Vereins-, bzw. Familiennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betreiber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- d) Das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, Schrifttafeln und Plakaten sowie von Werbung ist innerhalb der Einrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, jedoch nur, soweit ein sachlicher Zusammenhang mit dem Vereins- Geschäftsbetrieb besteht.
- e) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Die Einrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Gas, Strom, Wasser und Abwasser sind freizuhalten.

5. Auf- und Abbau

- a) Die Stände dürfen frühestens zu dem mitgeteilten Termin (i.d.R. am Vorabend) aufgebaut werden. Der Aufbau muss mit offiziellem Beginn der Veranstaltung beendet sein.
- b) Für den Auf- und Abbau ist der Betreiber selbst verantwortlich.
- c) Kraftfahrzeuge dürfen den Veranstaltungsort nur innerhalb der vom Veranstalter festgesetzten Zeiten befahren. Er kann darüber hinaus im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Sondererlaubnis für den An- und Ablieferverkehr erteilen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur während des Auf- und Abbaus gestattet.
- d) Die zugewiesenen Standplätze müssen zur mitgeteilten Uhrzeit geräumt sein. Der Veranstalter kann den Standplatz auf Kosten des Standinhabers räumen, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt.
- e) Der Auf- und Abbau von Einrichtungen ist während der laufenden Veranstaltung untersagt.

6. Verhalten auf der Veranstaltung

- a) Jeder hat sein Verhalten auf dem Sommerfest und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.
- b) Insbesondere ist es, sofern nicht vom Veranstalter genehmigt, unzulässig,
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Werbematerial aller Art zu verteilen,

- mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnliche Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände zu fahren,
 - Megaphone, Musikanlagen, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen oder Aggregate aufzustellen und zu betreiben,
 - Lärmbelästigungen, insbesondere eine Störung der Nachtruhe z.B. durch Auf- und Abbauarbeiten von Einrichtungen hervorzurufen,
- c) Der Standinhaber ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gänge.
- d) Die allgemein geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelrechts, des Hygiene-, Abfall-, Bau- und Umweltrechts sind zu beachten.
- e) Den Veranstalter und den zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Einrichtungen zu gestatten. Die Standinhaber haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

7. Sauberhaltung der Veranstaltung

- a) Der Veranstaltungsort darf nicht verunreinigt werden.
- b) Der Standinhaber ist verpflichtet:
- seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Veranstaltung sauber zu halten,
 - Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind in geeignete Behälter zu füllen und nach Veranstaltungsende mitzunehmen.
- c) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Standinhaber seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind mitzunehmen bzw. in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Standinhaber, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entstanden ist (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung des Veranstalters verpflichtet, die Fläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

8. Bühnenauftritte

- a) Es besteht keinen Anspruch auf einen Bühnenauftritt. Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- b) Der Veranstalter behält sich vor, die Auftrittszeit frei zu gestalten. Die Künstler verpflichten sich, spätestens eine halbe Stunde vor ihrem Auftritt an der Bühne zu melden.
- c) Wird im Vorfeld der Veranstaltung keine Gage vereinbart, wird die Höhe der Gage am Ende der Veranstaltung vom Veranstalter festgelegt. Bei der Festlegung der Gage wird insbesondere die Qualität, der Aufwand (Entfernung), sowie die Größe der Gruppe berücksichtigt.

9. Versagung, Widerruf

Wir weisen Sie bereits jetzt darauf hin, dass der Veranstalter die Zulassung versagen oder die bereits erteilte Zulassung widerrufen kann, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Internationalen Sommerfest erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- c) Stände, parteipolitisch aktiv sind bzw. politische Werbung (auch Herkunftsländer) betreiben.
- d) Vereine oder deren Dachverbände, die die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnen oder gegen diese verstoßen.
- e) Der Veranstalter kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - der Standplatz am Vorabend der Veranstaltung nicht belegt ist,
 - der Standplatz während der Veranstaltung nicht genutzt wird,
 - der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Standinhaber, dessen Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Vorschriften der Vergabekriterien verstoßen haben,
 - der Standinhaber das Entgelt trotz Fälligkeit nicht bezahlt hat.
- f) Wird die Zulassung widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchführen lassen.